Internet • Telefon • Fernsehen

Zusatzangebote für Glasfaser-Koaxial- und Glasfaser-Netze (PL 3)

Produkte und Optionen monatliche Preise	ab 1. Monat
Data S (begrenzt verfügbar)	**Internet 2 Mbit/s**
Internet	9,95 €
z.B. für Videoüberwachung oder Steuerungen	
Basis Spezial (begrenzt verfügbar)	**Internet 50 Mbit/s**
Internet	19,95 €
Internet + Telefon Grundpreis	24,95 €
Internet + Telefon Flatrate 1*	29,95 €
Internet + Telefon Flatrate 2**	34,95 €
Komfort 12* **	**Internet 150 Mbit/s**
Internet***	34,95 €
Internet*** + Telefon Flat 2**	49,95 €
Telefon 12 pur	
Telefon 12 pur*** inkl. Flatrate 2**	30,00 €
DVB-C Fernsehen	
TV 12 pur***	14,95 €
TV im Paket mit Internet / Telefon	5,00 €
Private Sender in HD – BASIS HD	4,95 €

Kosten für Telefonate zu Mobilfunk national 17,5 Cent/Minute und zu Festnetz National 1,9 Cent/Minute. Kosten für Telefonate ins Ausland und zu Sonder-Rufnummern auf Anfrage.

* Telefonflatrate 1: Telefonflatrate in das deutsche Festnetz (ONKZ)
** Telefonflatrate 2: Telefonflatrate in das deutsche Festnetz (ONKZ) und die deutschen Mobilfunknetze
*** MVLZ: 12 Monate

Stand: 26.06.2026

Leistungen und Hardware einmalige Preise	
Bereitstellungen, Wechsel und Änderungen	
Bereitstellung Internet	79,95 €
Bereitstellung Telefon pur	79,95 €
Bereitstellung TV pur	25,00 €
Umzug/ Entsperrung/ Sperrung/ Änderung je	25,00 €
Geräte, Einrichtung und Installationen	
Cl+ Modul M7, Kauf 1. Modul + Bereitstellung	79,95 €
Cl+ Modul M7, Kauf ab dem 2. Modul	39,95 €
Einrichtung Router *je angefangene 30 Minuten*	35,00 €
Einrichtung TV *je angefangene 30 Minuten*	35,00 €
Miete Router *pro Monat*	4,95 €
Miete Glasfasermodem *pro Monat*	1,95 €
Installationen auf Kundenwunsch:	auf Anfrage
Kauf Router: tagesaktuelle Preise	auf Anfrage

Glasfaser – Koaxial – Tarife	maximaler Down- und Upload			
Data S	bis zu	2 Mbit/s	und bis zu	2 Mbit/s
Basis Spezial	bis zu	50 Mbit/s	und bis zu	10 Mbit/s
Komfort12	bis zu	150 Mbit/s	und bis zu	10 Mbit/s

Glasfaser – Tarife	maximaler Down- und Upload			
Data S	bis zu	2 Mbit/s	und bis zu	2 Mbit/s
Basis Spezial	bis zu	50 Mbit/s	und bis zu	10 Mbit/s
Komfort12	bis zu	150 Mbit/s	und bis zu	75 Mbit/s

Für den Erhalt des Angebots bestehen folgende Voraussetzungen: positive Bonität, der Kunde ist privater Endverbraucher, Abschluss eines Vertrages mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten (oder abweichend nach Produkt) und technische Verfügbarkeit. Abweichende Mindestvertragslaufzeiten sind gekennzeichnet. Bitte beachten Sie ggf. geltende Aktionen – diese werden in einer Aktionspreisliste bekannt gegeben. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LKG Lausitzer Kabelbetriebsgesellschaft mbH.

Änderungen, Preisirrtümer und Druckfehler vorbehalten!

MVLZ = Mindestvertragslaufzeit

LKG #MEHRNETZ

LKG Lausitzer Kabelbetriebsgesellschaft mbH
Am Bürgerhaus 7
01979 Lauchhammer (Mitte)
info@lkg-lauchhammer.de
www.lkg-lauchhammer.de

Ihr Kundenbüro vor Ort
(0 35 74) 49 30 70

Montag, Mittwoch & Donnerstag 08:00 - 16:30 Uhr
Dienstag 08:00 - 18:00 Uhr
Freitag 08:00 - 14:00 Uhr

Ergänzende Informationen

1. Rücklastschrift und Mahnung
Rücklastschrift, je Rücklastschrift mind. 4,76 EUR, bankabhängig
Mahnung, je Mahnung 2,50 EUR
Kosten für eine Rücklastschrift oder Mahnung werden nur berechnet, wenn das auslösende Ereignis vom Kunden zu vertreten ist. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn die LKG einen höheren Schaden nachweist oder der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

2. Vertragslaufzeit/Kündigung
Die Mindestvertragslaufzeiten sind regulär 24 Monate und können durch Wahl der Option 12 Monate auf eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten verkürzt werden. Die Option gilt dann für die gesamte Laufzeit des Vertrages weiter. Verträge mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten oder 24 Monaten sind für beide Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit kündbar. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem postalischen Eingang der schriftlichen Kündigung bei der LKG und wird dem Kunden schriftlich bestätigt.

3. Dienstleistungsanbieter
Die LKG stellt auch Verbindungen zu Dienstleistungsanbietern her. Diese Verbindungen sind in dieser Preisliste nicht aufgeführt und werden im Auftrag des Dienstleistungsanbieters hergestellt. Über diese Verbindungen besteht zwischen dem Anrufer und der LKG kein Vertragsverhältnis, die LKG nimmt eine aufschlagsfreie Weiterberechnung vor.

4. Preise
4.1 Fälligkeit
Preise werden mit Zugang der Rechnung fällig.
4.2 Umsatzsteuer
Die angegebenen Preise sind inklusive der Umsatzsteuer (USt). Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen sind die Preise ohne USt. Diese werden von der LKG für die Rechnungslegung zusammengefasst und sind Grundlage für die Berechnung des Umsatzsteuerbetrages. Die Preise mit USt. errechnen sich aus den Preisen ohne USt. zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
4.3 anteilige Berechnung von monatlichen Preisen
Ist ein monatlicher Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.

5. Mitnahme von Rufnummern von der LKG zu anderen Anbietern
Der Auftrag des Kunden zur Rufnummernmitnahme muss über den künftigen Telekommunikationsanbieter erteilt werden. Eine Portierung ist generell nur an Werktagen (montags bis freitags) möglich.

6. Web-Kundencenter
Die LKG übersendet dem Kunden standardmäßig keine Papierrechnung, sondern ermöglicht ihm, seine Rechnung und, sofern zusätzlich beauftragt, den Einzelverbindungsnachweis (EVN) online im Web-Kundencenter abzurufen.

7. Installation des Anschlusses
Die LKG installiert bei Bedarf zu den in der Preisliste genannten Konditionen in den Räumen des Kunden einen Netzabschluss (Abschluss des LKG-Netzes), der zur Anschaltung von geeigneten Endgeräten bestimmt ist. LKG kann dabei dem Kunden aktive Technik zur Verfügung stellen (z.B. Modem, ONT).

8. Übertragung von Steuerinformationen.
8.1 Notruf
Der Kunde kann von dem in diesem Vertrag enthaltenen Anschluss im Rahmen dessen Verfügbarkeit Verbindungen zu den Notrufnummern 110 und 112 herstellen, nicht jedoch bei Unterbrechung der Stromversorgung (s. auch Ziffer 9). Der Notrufabfragestelle wird zu Beginn des Anrufes die Anschrift und die Rufnummer des Anschlusses übermittelt. Die optional übermittelten Zugangsdaten für Telefoniedienste dürfen nur am vereinbarten Standort genutzt werden.
8.2 Rufnummer
Bei abgehenden Verbindungen wird die eigene Rufnummer an den angerufenen Anschluss übermittelt, sofern der Kunde nicht die Unterdrückung der Rufnummernübermittlung wünscht. Bei Verbindungen zu Notrufanschlüssen für die Polizei und Feuerwehr erfolgt keine Unterdrückung der Rufnummernübermittlung.
8.3 Rufnummernanzeige
Bei ankommenden Verbindungen wird die Rufnummer des anrufenden Anschlusses zur Anzeige beim Kunden übermittelt, sofern die Rufnummernübermittlung nicht unterdrückt wird.

9. Internet-Zugang
Die LKG ermöglicht den Zugang zum weltweiten Internet mittels dynamischer IP-Adresse. Die mittlere Verfügbarkeit des Internet-Zugangs liegt bei 97,5 % im Jahresdurchschnitt. Die Internetleistungen einschließlich aller Telefonie Leistungen (auch Verbindungen zu den Notrufnummern 110 und 112) können nur mit Endgeräten mit eigener Stromversorgung genutzt werden. Eine Stromversorgung der Endgeräte aus dem Netz der LKG ist (auch bei Stromausfall beim Kunden) nicht möglich.

10. Übertragungsgeschwindigkeit
Der Internet-Zugang wird standardmäßig mit einer Übertragungsgeschwindigkeit, die innerhalb der angegebenen minimalen und maximalen Geschwindigkeit liegt, überlassen. Eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der Bandbreitenkorridore kann nicht zugesagt werden
10.1 Einflussgrößen auf die am Anschluss des Kunden erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit
Die am Anschluss des Kunden erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit ist u. a. abhängig von
– der Netzauslastung des Internet-Backbones,
– der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server des jeweiligen Inhalteanbieters,
– den vom Kunden verwendeten Endgeräten (Router, PC/Laptop/Smartphone/Tablet etc. inklusive Betriebssystem, weitere Verbindungen, sonstig eingesetzte Software)
– den jeweiligen physikalischen Eigenschaften der Anschlussleitung, insbesondere von der sog. Leitungsdämpfung
10.2 Gegenseitige Beeinflussung von Diensten am Anschluss des Kunden
Bei drohender vorübergehender und außergewöhnlicher Netzüberlastung kann es vorkommen, dass Dienste mit hohem Bandbreitenbedarf (z.B. Musik-Streaming, Video-Streaming, Gaming, große E-Mail-Anhänge) nur noch eingeschränkt zur Verfügung stehen. Downloads können eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Werden mehrere breitbandige Internet-Zugänge innerhalb eines Endleitungsnetzes bereitgestellt, können bei gleichzeitiger Nutzung gegenseitige Beeinflussungen und Störungen nicht ausgeschlossen werden.

11. Der Betrieb von Sonderdiensten,

Der Betrieb von Sonderdiensten, wie z. B. Aufzugsnotrufe, Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen, Hausnotrufe, Streaming Angebote, VPN-Verbindungen und EC-Cash, ist am überlassenen Anschluss grundsätzlich möglich und erlaubt. Sonderdienste und deren Betrieb gehören jedoch nicht zum regulären Leistungsumfang des Vertrages mit der LKG und die LKG kann deshalb den Betrieb und die Funktionsfähigkeit eines Sonderdienstes nicht explizit gewährleisten.
Der Kunde muss ein gesondertes Vertragsverhältnis mit dem Anbieter des Sonderdienstes abschließen. Aufgrund technischer Spezifikationen oder Anforderungen des jeweiligen Sonderdienstes können Einschränkungen beim Betrieb am Anschluss der LKG bestehen. Die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Sonderdienstes obliegt dem Kunden und dem jeweiligen Anbieter des Sonderdienstes.

12. Service

Die LKG beseitigt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich Störungen ihrer technischen Einrichtungen.
Sie nimmt täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr Störungsmeldungen unter den Service-Telefonnummern entgegen. Es gelten für den Service dabei folgende Parameter:

12.1 Servicebereitschaft

Die Servicebereitschaft ist montags bis freitags von 8.00 bis 22.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 16.00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage im jeweiligen Bundesland sind.

12.2 Terminvereinbarung

Die LKG vereinbart mit dem Kunden, soweit erforderlich, den Besuch eines Servicetechnikers für montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12:00 Uhr oder 12.00 bis 18.00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage im jeweiligen Bundeslandsind. Ist die Leistungserbringung im vereinbarten Zeitraum aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und eine gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Anfahrt berechnet. Die Entstörungsfrist gemäß Ziffer 7.4 entfällt.

12.3 Reaktionszeit

Die Reaktion beginnt durch Antritt des Servicetechnikers vor Ort beim Kunden oder durch eine telefonische Mitteilung an den Kunden. Die durchschnittliche Reaktionszeit beträgt 24 Stunden.

12.4 Entstörungsfrist / Rückmeldung

Bei Störungsmeldungen, die montags 08.00 bis freitags 18.00 Uhr eingehen, beseitigt die LKG die Störung innerhalb von durchschnittlich 24 Stunden (Entstörungsfrist) nach Erhalt der Störungsmeldung des Kunden, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind und LKG die Störung direkt zu vertreten hat.
Bei Störungsmeldungen, die freitags nach 18.00 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingehen, beginnt die Entstörungsfrist am folgenden Werktag um 8.00 Uhr. Fällt das Ende der Entstörungsfrist auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Entstörungsfrist ausgesetzt und am folgenden Werktag fortgesetzt. Die Frist ist eingehalten, wenn die Störung innerhalb der Entstörungsfrist zumindest so weit beseitigt wird, dass der Anschluss (ggf. übergangsweise mit Qualitätseinschränkungen) wieder genutzt werden kann.
Die LKG informiert den Kunden nach Beendigung der Entstörung.

12.5 Weitere Regelungen

Ein Anspruch des Kunden nach § 58 TKG auf Entschädigung bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Weitere Serviceleistungen gegen gesondertes Entgelt auf Anfrage.

13 Höhere Gewalt

13.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die der LKG die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die LKG nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Epidemien, Pandemien oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
13.2 Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die LKG auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.
13.3 Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich anzeigen.
13.4 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Tage andauert, kann jede Partei diese Vereinbarung ohne jegliche Haftung oder Kosten beenden, wenn der jeweiligen Partei ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Bereits angefallene Kosten oder bereits erbrachte Leistungen sind jedoch von der auftraggebenden Partei zu bezahlen.

14. Einwendungen gegen Rechnungen

14.1 Rechtsbehelfe und Beanstandungen nach § 67 TKG

Weicht die tatsächlich vereinbarte Leistung kontinuierlich oder regelmäßig wiederkehrend von den in der jeweils anwendbaren Leistungsbeschreibung angegebenen Leistung (insbesondere Up- und Download-Geschwindigkeit) ab, hat der Kunde das Recht, ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur (Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) gemäß § 47a TKG einzuleiten, indem er dort einen entsprechenden Antrag stellt. Die Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur auf der Web-Site www.breitbandmessung.de und das dort beschriebene Testverfahren sind maßgeblich für eine Feststellung einer Minderleistung. Daneben kann der Kunde der LKG in solchen Fällen eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Wird die Leistung dann weiterhin nicht wie in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben erbracht, kann der Kunde den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder schriftlich eine Minderung verlangen.
Zugang LKG bei Beschwerden: Bitte richten Sie Beschwerden per Post oder per Mail an die auf der Internetseite veröffentlichten Kontaktstellen.
Dauer Bearbeitung: durchschnittlich 3 Arbeitstage

15. Informationspflichten nach TKG §55

- Entschädigungsregelung nach TKG §57 – siehe AGB
- Latenz Internetzugangsdienste durchschnittlich im Glasfaser-Netz 17 ms (am LAN Port des ONT bzw. am Glasfaserrouter) und im Koaxial-Netz durchschnittlich 25 ms (an der LAN Schnittstelle Kabelmodem oder am LAN Anschluss Fritz!Box Cable).
- garantierte Versorgungssicherheit: 97, 5%

16. zur Nutzung überlassene Geräte (inklusive Mietgeräte)

- Wir überlassen Ihnen Geräte (z.B. aktive Netzabschlüsse, Router oder Modem) zur Nutzung und halten sie während der Dauer des Überlassungsverhältnisses instand, soweit die auftretenden Störungen bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstanden sind. Die Überlassung wird vertraglich mit entsprechenden Konditionen (z.B. Miete) auf einem regulären Auftrag (Vertrag) vereinbart.
- Eine Installation eines überlassenen Gerätes durch uns ist nicht Bestandteil des Vertrages. Das Auswechseln von Betriebsmitteln und Verschleißkomponenten (z. B. Batterien, handelsüblichen Akkus und Anschlusskabeln etc.) gehört nicht zur Instandhaltung.
- Ist eine Beseitigung der Störung über den Remotezugang nicht möglich, so erhalten Sie ein Austauschgerät oder wir vereinbaren eine kostenpflichte Instandsetzung bzw. einen kostenpflichtigen Austausch vor Ort, so der Vorgang kostenpflichtig ist. Das gestörte Gerät müssen Sie unverzüglich nach Erhalt des Austauschgerätes an uns zurückgeben. Ein Anspruch auf ein identisches Austauschgerät besteht nicht.
- Für eine Datensicherung sind Sie selbst verantwortlich. Eine Sicherung Ihrer eigenen Anwendungsdaten und eine Rückübertragung auf ein Austauschgerät ist nicht möglich. Eine kostenpflichte Neueinrichtung des Austauschgerätes kann vereinbart werden. Wir übernehmen keine Haftung bei Datenverlust.
- Wir sind berechtigt, die Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen und übermitteln nach DSGVO nur die für die Ausführung notwendigen Daten.

16.1 Welche Pflichten und Aufträge haben Sie? Sie sind insbesondere verpflichtet,

- die zur Nutzung überlassene und ggf. gemieteten Endgeräte pfleglich zu behandeln.
- auf keinen Fall Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Identifikation dienende Merkmale zu entfernen, zu verändern oder z.B. auf (Bildschirm)Anzeigen zu unterdrücken.
- alle Instandsetzungsarbeiten an den Geräten nur von uns ausführen zu lassen.
- zum Betrieb der Geräte ausschließlich Betriebsmittel und Zubehöre zu verwenden, die von uns zur Verwendung empfohlen werden.
- Daten selbst zu sichern.
- uns für die Geräte die Fernbetreuung über einen Remotezugang sowie die automatische Konfiguration einschließlich Firmware-Update zu gestatten.
- uns unverzüglich Mängel oder Schäden an den Geräten anzuzeigen, dies gilt vor allem für jede Störung oder wenn eine Vorkehrung zum Schutze der Geräte gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich ist.
- uns sofort anzuzeigen, wenn Dritte angebliche Rechte an den Geräten geltend machen.
- vor der Rückgabe eigene Daten zu löschen (ausgenommen technischer Defekt ohne Zugriff auf Daten), bei Mietgeräten einen Factory Reset vorzunehmen und Kopplungen bzw. Verknüpfungen mit z.B. Kundenkonten des Herstellers, Apps oder ähnliches zu lösen. Im Falle einer Rückgabe muss sich damit das Gerät im Auslieferungszustand befinden.
- im Falle einer Rückgabe ist neben dem Gerät der komplette überlassene Lieferumfang (z.B. Netzteil, Bedienungsanleitung, Anschlusskabel, SFP, Verpackung) mit zurückzugeben.

16.2 Es ist Ihnen nicht gestattet, die Geräte Dritten ohne unsere vorherige Erlaubnis zum ständigen Gebrauch zu überlassen oder weiterzuvermieten oder zu veräußern.

16.3. Vertragslaufzeit / Kündigung von zur Miete überlassenen Geräten
16.3.1 Die Mindestvertragslaufzeit für eine Miete von Geräten beträgt 24 Monate und beginnt mit der Übergabe des bestellten Endgerätes an Sie.
Das Vertragsverhältnis ist für Sie und uns frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat kündbar. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils einen Monat.
16.3.2 Eine Kündigung muss in Textform erfolgen. Das Recht für Sie und uns, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit aus Gründen beendet, die Sie zu vertreten haben, sind Sie verpflichtet, uns einen pauschalierten Schadensersatz zu zahlen. Der in einer Summe zu zahlende Betrag beläuft sich auf die Hälfte der bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden monatlichen Preise.
16.3.3 Ein Sonderkündigungsrecht bei Umzug in eine von uns nicht versorgbare Liegenschaft besteht. Eine nicht versorgbare Liegenschaft ist eine Liegenschaft außerhalb der Netze der LKG und eine Nichtversorgbarkeit wird auf Anfrage mitgeteilt.